

Finanzamt Zschopau | August-Bebel-Straße 17 | 09405 Zschopau

Firma
Schuck Bau GmbH
Gewgbt Am Richterweg 6
09518 Großrückerswalde

Länderschlüssel:	3
Finanzamtsnummer:	228
Steuernummer:	22811900641
Sicherheitsnummer:	92710555

Datum
1. März 2018

Durchwahl
Telefon 1371

Bearbeiter
Frau Sigmund

Zimmer
137

Steuernummer/
Aktenzeichen
228 / 119 / 00641

Identifikationsnummer(n)

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	Firma Firma Schuck Bau GmbH, Gewgbt Am Richterweg 6, 09518 Großrückerswalde
Rechtsform	Kapitalgesellschaft

Hausanschrift
Finanzamt Zschopau
August- Bebel- Straße 17
09405 Zschopau

Internet
www.finanzamt-zschopau.de

E-Mail
poststelle@fa-zschopau.smf.sachsen.de*

Telefon
03725 293-0

Telefax
03725 293-1070

Bankkonto
Deutsche Bundesbank Filiale
Chemnitz
IBAN
DE39 8700 0000 0087 0015 15
BIC
MARKDEF1870

Sprechzeiten
Montag 07:30 - 15:30
Dienstag 07:30 - 18:00
Mittwoch 07:30 - 12:30
Donnerstag 07:30 - 17:00
Freitag 07:30 - 12:30

Verkehrsverbindung
zu erreichen mit
Bus Busbahnhof Zschopau,
Waldkirchner Straße
Buslinie 1

Parkplatz und 3 Behinderten-
stellplätze vor dem Gebäude

*Kein Zugang für verschlüsselte
elektronische Dokumente. Zugang für
qualifiziert elektronisch signierte Do-
kumente nur unter den auf [www.finanzamt.sachsen.de/
eSignatur.html](http://www.finanzamt.sachsen.de/eSignatur.html) vermerkten Voraus-
setzungen.

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 1. März 2018 bis zum 28. Februar 2021.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.

Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (Internet: www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen.

Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die ö.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

K. Schaarschmidt

Katrin Schaarschmidt
Sachbearbeiterin

